

1. Die Anfrage nach Mietflächen kann durch Einreichung des entsprechenden Anmeldeformulars erfolgen, in dem auf unsere Geschäftsbedingungen verwiesen wird. Der Anmelder der Fläche erklärt sich mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Sie betrifft nur Autos, Teile und Waren oder Aktivitäten, die mit den Marken Citroën und Panhard zusammenhängen.
2. Die Platzverteilung wird von der Organisation in der Reihenfolge des Eingangs der Reservierungen vorgenommen und die Anordnung wird so weit wie möglich den Wünschen des Teilnehmers entsprechen. Wenn die gewünschte Fläche bereits vermietet ist, werden nach Möglichkeit andere Flächen zugeteilt.
3. Die Organisatoren behalten sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen Anträge auf Flächenvermietung abzulehnen.
4. Die Organisation behält sich das Recht vor, aufgrund besonderer Umstände, die sich ihrer Kontrolle entziehen (höhere Gewalt im weitesten Sinne des Wortes wie Feuer, nationale Katastrophen usw.), die Ausstellung oder die Termine für die Ausstellung zu ändern, ohne dass die Teilnehmer in diesen Fällen, unabhängig davon, ob ihnen bereits ein Platz zugewiesen wurde oder nicht, von den Organisatoren Ersatz für Schäden, gleich welcher Art und Weise, verlangen können.
- 5a. Wenn nach Ansicht der Organisation besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die Organisation die für die Ausstellung festgelegten Termine ändern oder eine bereits eingerichtete Ausstellung absagen.
- 5b. Zu den besonderen Umständen gemäß Nummer 5a. gehören ein unzureichendes Interesse, ein nicht ausreichend repräsentatives Angebot, gegenseitige Uneinigkeit in dem betreffenden Sektor und all jene Umstände, die nach Ansicht der Organisation nach Abwägung des Interesses den Erfolg der Messe gefährden könnten.
- 5c. Der Teilnehmer kann in keinem Fall einen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Organisation geltend machen, der sich aus einer Entscheidung gemäß Absatz 5a dieser Bedingungen ergibt.
6. Findet die Ausstellung nicht gemäß den Punkten 4 und 5 statt, gelten die Anmeldungen und bereits erfolgte Platzzuweisungen automatisch als verfallen und die von den Anmeldern für die Ausstellung geleisteten Zahlungen werden zurückerstattet. Wenn die Ausstellung an geänderten Terminen stattfindet, also die festen Termine geändert werden, bleibt der Teilnahmevertrag in vollem Umfang in Kraft.
7. Die Exklusivität wird nicht gewährt, außer in besonderen, von den Organisatoren zu beurteilenden Fällen. Der Antragsteller wird immer schriftlich darüber informiert, ob die Exklusivität gewährt wird oder nicht.
8. Die Organisation hat das Recht, Änderungen an bereits zugewiesenen Räumen vorzunehmen, wenn sich dies aus organisatorischen Gründen als notwendig erweisen sollte, ohne dass der Teilnehmer Anspruch auf Schadenersatz, in welcher Form und aus welchem Grund auch immer, hat.
9. Der Mietpreis für die Fläche muss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung bezahlt werden; andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, die bereits erteilte Flächenzuteilung zu widerrufen. Im Falle eines Widerrufs der gewährten Platzzuteilung behält die Organisation das Recht auf eine vollständige Entschädigung in der entsprechenden Höhe.

10. Eine Unter- oder Weitervermietung von Flächen ist nicht gestattet, ebenso wenig wie die unentgeltliche Überlassung von Flächen an Dritte, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Organisation vor.

11. Eine Anmeldung kann vom Teilnehmer nicht einseitig zurückgezogen oder geändert werden. Die Organisation kann einem Antrag auf Stornierung der Anmeldung unter der Bedingung stattgeben, dass der betreffende Teilnehmer eine Stornogebühr entrichtet. Diese Gebühr beträgt 0% der Miete, wenn man vor dem 1. April des Jahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, storniert. Bei einer Stornierung nach dem 1. April des Jahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, sind 50% der Miete fällig.

12. Die Nutzung von Klanginstallationen, egal zu welchem Zweck, ist nur in Absprache mit der Organisation und unter Vorbehalt erlaubt.

Die Anträge werden von der Organisation bewertet. Das Anbringen von Zetteln oder anderen Werbemitteln an Säulen, Wänden, Bindern und dergleichen in der Halle ist nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, ausgestellte Waren und/oder Werbemittel außerhalb der gemieteten Fläche zu platzieren oder Werbemittel in und um die Halle herum zu verteilen. Die Kosten für die Entfernung von Eintrittskarten und Werbematerial sind von demjenigen, der die Eintrittskarten und Werbematerial angebracht hat, und/oder von demjenigen, der in den Eintrittskarten und Werbematerial genannt ist, zu erstatten.

13. Nägel dürfen weder an die Wände oder Böden genagelt noch gebohrt werden und es dürfen keine Vorkehrungen getroffen werden, die diese beschädigen könnten. Beschädigte Teppichfliesen müssen kompensiert werden. Die Kosten pro Kachel betragen € 8,50 ohne Mehrwertsteuer. Die Organisation stellt kostenlos Kartonblätter zur Verfügung. Diese Platten dienen zum Schutz des Bodenbelags. Nach Beendigung der Messe ist der Aussteller verpflichtet, die Abfälle in den entsprechenden Behältern zu entsorgen. Für zurückgelassenen Müll werden € 17,50 exkl. MwSt. pro Kilo berechnet.

14. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm verursachten Schäden zu beheben und haftet in vollem Umfang für die Kosten der Behebung der von ihm verursachten Schäden.

15. Vorführungen innerhalb des Raumes sind erlaubt. Sauerstoff- oder andere Gasflaschen dürfen bei Vorführungen nicht verwendet werden.

16. Die Teilnahme aller Teilnehmer an der Ausstellung erfolgt auf eigene Kosten und Gefahr, und die Organisatoren haften in keinem Fall und unter keinen Umständen für die Beschädigung oder den Verlust von Eigentum des Teilnehmers, unabhängig von der Veranstaltung, die den Schaden oder den Verlust verursacht hat.

17 Bei Bauvorhaben ist eine vorherige Genehmigung der Organisation und des Bau- und Wohnungsamtes erforderlich. Eine schriftliche Genehmigung des letzteren muss der Organisation durch das Bau- und Wohnungsamt vorgelegt werden. Der Teilnehmer muss zusätzliche Kosten in Betracht ziehen.

18. Vor dem Einbringen von Fahrzeugen, Geräten mit Kraftstoffmotor in die Halle müssen die Kraftstofftanks eine Mindestmenge an Kraftstoff enthalten, die Leitungen müssen entleert und die Tanks ordnungsgemäß verschlossen werden. Diese Tanks müssen geschlossen bleiben, solange sich die Fahrzeuge in der Halle befinden. Die Batterieklemmen müssen abgeklemmt werden. Unter dem Motorraum ist eine Pappplatte anzubringen. Auch fettige Teile müssen auf Kartonplatten abgelegt werden. Siehe Artikel 13.

19. Der Mieter ist verpflichtet, den Anweisungen von oder im Namen der Organisation und/oder der Feuerwehr hinsichtlich des Aufbaus, der Gestaltung und des Abbaus des Standes Folge zu leisten.
20. Die Organisation ist nicht verantwortlich für das ordnungsgemäße Funktionieren der technischen Anlagen, eines Teils davon oder der Halle und kann nicht für Schäden, in welcher Form auch immer, die dem Teilnehmer entstanden sind, haftbar gemacht werden.
21. Die maximal zulässige Belastung des Hallenbodens beträgt 1000kg/m². Der maximal zulässige Raddruck beträgt 2500kg, bzw. 5.000kg pro Achse.
22. Die Halle steht zu den angegebenen Zeiten für den Aufbau zur Verfügung. Um Unannehmlichkeiten für andere Teilnehmer zu vermeiden, muss die Platzierung von großen und/oder schweren Gütern in und/oder auf den Ständen rechtzeitig erfolgen.
23. Für die Halle können die Stände an den Stromkreislauf der Halle (Spannung 220/240 Volt bei 50 Hz) angeschlossen werden, sofern diese Anschlüsse von einem qualifizierten Installateur oder auf Anweisung der Organisation vorgenommen werden. Eigene Energieerzeugung durch getrennte Eingebaute Generatoren und dergleichen sind nicht zulässig. Die Standinstallationen müssen den Vorschriften des städtischen Energieversorgungsunternehmens entsprechen und werden vor dem Anschluss überprüft. Für Informationen konsultieren Sie bitte das Anmeldeformular.
24. Der Teilnehmer haftet für von ihm selbst verursachte oder ihm zurechenbare Schäden und ist verpflichtet, sich gegen Schäden jeglicher Art zu versichern, die durch Handlungen oder Fahrlässigkeit von ihm selbst, seinen Mitarbeitern oder Dritten verursacht wurden.
25. Alle Vereinbarungen unterliegen dem niederländischen Recht und der ausschließlichen Zuständigkeit der niederländischen Gerichte.
26. In allen Fällen, die in diesen Bedingungen nicht vorgesehen sind, entscheidet die Organisation
27. Die englischen, deutschen und französischen Texte sind eine Übersetzung der geltenden Bedingungen in niederländischer Sprache. Der niederländische Text der Bedingungen ist bindend und führend, auch im Falle einer Abweichung im Text oder einer unterschiedlichen Auslegung oder Interpretation der Bedingungen.